

F3.05 Gebühren

Erlass Gebührenverordnung

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat Folgendes zu beschliessen:

1. Die Festsetzung der Gebührenverordnung per 1. Januar 2018.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tage ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 tritt das neue Gemeindegesetz (nGG) inkl. dazugehöriger Verordnung in Kraft. Auf dieses Datum entfällt die kantonale Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung auf kommunaler Ebene.

Im neuen Gemeindegesetz wurde u.a. § 63 Abs. 1 des heutigen Gemeindegesetzes (GG) vom 6. Juni 1926 nicht übernommen. Damit entfällt die gesetzliche Grundlage für die kantonale Gebührenverordnung.

Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG) wird dadurch aufgehoben. Zudem kann auch die Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden vom 24. November 2010 (GebV SW) nicht mehr auf die Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden angewendet werden (vgl. § 1 lit. d GebV SW).

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird also die VOGG sowie die GebV SW ohne Übergangsrechtliche Bestimmungen per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Mit Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden verpflichtet, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Für verschiedene Gebühren der Stadt Dietikon bestehen bereits genügende gesetzliche Grundlagen, welche unverändert in Kraft bleiben. Teilweise bestehen gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, welche nicht neu in der Gebührenverordnung zu regeln sind (z.B. die Gebühren des Zivilstandsamts). Für alle anderen Gebühren hat die Stadt Dietikon nun eine genügende rechtliche Grundlage zu schaffen.

Kommunale Gebührenverordnung

Die Gemeindeordnung sieht in Art. 24 lit. b vor, dass der Gemeinderat für den Erlass von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung zuständig ist. Die neu zu schaffende Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren fällt unter diese Bestimmung und muss durch den Gemeinderat festgesetzt werden. Gestützt auf diese Verordnung wird sodann der Stadtrat eine Tarif- und Vollzugsverordnung erlassen, welche inhaltlich die heutige Gebührenverordnung vom 16. Juli 2012 widerspiegeln wird.

Die zu erlassende Gebührenverordnung hält nicht die einzelnen Gebühren fest, sondern ist vielmehr die Grundlage der Gebührenerhebung der Stadt Dietikon.

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie werden für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung in einem Gesetz im formellen Sinn festgelegt werden. Die Gebührenverordnung muss also zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe regeln.

Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung fest; Gewinne dürfen durch das Erheben von Gebühren also nicht erwirtschaftet werden. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Prinzipien werden in der vom Gemeinderat zu erlassenden Gebührenverordnung festgesetzt.

Die Gebührenverordnung ist in einen allgemeinen und einen speziellen Teil gegliedert. Im allgemeinen Teil werden z.B. die grundsätzliche Delegation an die Exekutive sowie die Bemessungsgrundlagen, auf Basis welcher der Stadtrat in der Tarif- und Vollzugsverordnung die Gebühren näher festzulegen hat, aufgeführt. Zudem werden im allgemeinen Teil unter anderem auch Verzugsregelungen festgehalten, sollten Gebühren nicht rechtzeitig beglichen werden.

Im speziellen Teil werden die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt (z.B. die Gebühren im Bauwesen). Zudem werden in diesem Teil auch die Grundlagen für die Gebührenerhebung für einzelne abteilungsübergreifende Bereiche festgehalten werden (z.B. die Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen).

Der Stadtrat wird nach der Verabschiedung der neuen Gebührenverordnung durch den Gemeinderat, die Tarif- und Vollzugsverordnung für die Stadt Dietikon erlassen. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung sollen keine Gebührenerhöhungen oder Gebührensenkungen einhergehen.

Der Entwurf der Gebührenverordnung der Stadt Dietikon (Stand 7. September 2017) bildet integraler Bestandteil dieser Weisung.

Referent: Stadtpräsident Otto Müller

NAMENS DES STADTRATES



Otto Müller
Stadtpräsident



Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin